Grabmal- und Bepflanzungsordnung für das Urnengräberfeld auf dem Schobüller Friedhof

1. Grabmalordnung

Zugelassen sind Grabmale in Stelenform oder Kissensteine mit vertiefter Schrift oder erhabener Schrift umnutet.
Metallschriften sind in guter handwerklicher Ausführung zulässig.

a) Aufrechte Steine (Stelen) bis 60 cm hoch
bis 40 cm breit
12 cm stark ohne Sockel

Als Material sind alle Natursteine zulässig. Alle sichtbaren Flächen müssen bearbeitet sein.

b) Kissenstein 40 cm x 50 cm als Höchstmaß,
mit einer Mindeststärke von 10 cm. Die Ansichtsflächen müssen bearbeitet sein, jedoch entfallen die Rückseiten.

c) Findlinge dürfen nur als ganzer Stein, im Rahmen der vorgegebenen Maße, aufgestellt werden.

2. Bepflanzungsordnung

Die Grabflächen werden mit einem Bodendecker bepflanzt und von dem Friedhofsträger gepflegt. Eine zusätzliche Dauer- bzw. Wechselbepflanzung ist nicht zulässig. Blumenvasen, Schalen, Gestecke etc. können vom Umfang her, entsprechend der Grabstättengröße, auf das Grab gestellt werden.

Husum, den 17. 08. 2012

gez. Raap Vorsitzende/r	Siegel	gez. Otzen Kirchenvorsteher/in